



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

APRIL 2016 · AUSGABE 2/2016

AGH BERLIN IN SACHEN beA

Datenschutz in der Kanzlei ■
„Tag des verfolgten Anwalts“ in Nürnberg ■



ottoschmidt

Mein lieber Herr Gesangverein!



Jetzt aber mal im Ernst: Ob Karnevals-, Angel- oder Sportverein – so vielfältig wie die unterschiedlichen Vereinsinteressen sind auch die Rechtsfragen, die Rechtsanwälte, Notare und Vereinsvorstände Tag für Tag beschäftigen. Für sie alle ist dieser Klassiker zu sämtlichen Praxisfragen der komplexen Materie seit jeher *das* Buch der Wahl.

Der *Stöber/Otto* beleuchtet alle Facetten des Vereinslebens – von der Gründung des Vereins bis zu seiner Auflösung – vollständig, allgemeinverständlich, lösungsorientiert. Mit vielen praktischen Beispielen, Hinweisen, Formulierungsvorschlägen und einer kompletten Mustersatzung samt Anmeldung. Alles auf dem neuesten Stand, versteht sich. Und da hat sich seit der Voraufgabe sowohl im Detail wie bei den großen Grundsatzfragen wahrlich viel verändert. Schauen Sie mal rein in die neue Auflage und bestellen Sie direkt bei www.otto-schmidt.de/svr11



Stöber/Otto **Handbuch zum Vereinsrecht** Begründet von Regierungsdirektor a.D. Kurt Stöber, neu bearbeitet von Notarassessor Dr. Dirk-Ulrich Otto. 11., neu bearbeitete Auflage 2016, 924 Seiten Lexikonformat, gbd. 84,80 €. ISBN 978-3-504-40039-2

ottoschmidt

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT: NEUE FORMATE

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels,
Präsident der RAK Hamm,
Vizepräsident der BRAK



Georgien – Ein Land im Südkaukasus in der Flächengröße von Bayern. Ein Land, das mit seinen Nachbarstaaten eine gemeinsame Vergangenheit hat: Georgien war bis 1991 eine Teilrepublik der Sowjetunion. Georgien ist bekannt für die Berge und das Meer, für die hervorragenden Weine, für die Gastfreundschaft und für die „Rosenrevolution“ aus dem Jahre 2003, als zu dieser Zeit eines der ärmsten Länder der Welt seine autokratische und korrupte Regierung stürzte, um frei und demokratisch zu wählen.

Georgien ist auch bekannt für seine rasante wirtschaftliche und rechtsstaatliche Einwicklung in den letzten zehn Jahren. Dazu nur ein paar Daten:

Im Corruption Perceptions Index 2015 der Transparency International steht Georgien auf Platz 48 (in 2005 nahm es Platz 133 ein!) noch vor den EU-Ländern wie Italien, Griechenland, Kroatien oder Bulgarien. Im Global Competitiveness Report 2015-2016 des World Economic Forum rangiert Georgien auf Platz 66 von 140 (in 2006 war es Platz 85 von 117) noch vor Kroatien und Slowakei. Im Rule of Law Index 2015 des World Justice Projekt ist Georgien auf Platz 29 zu finden, noch vor Griechenland und Ungarn.

Das sind beeindruckende Entwicklungen und das nicht nur im Vergleich mit den anderen Ländern des ehemaligen Ostblocks. Nun, was ist das georgische Geheimnis? Wie konnte ein Land, das wirtschaftlich am Boden lag und mit den Konflikten im Inland zu kämpfen hatte (Stichpunkt: Abchasien und Südossetien), solche Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung, bei den wirtschaftlichen und rechtsstaatlichen Reformen erzielen? Zweifellos gab es viel internationale Unterstützung von der EU und insbesondere von Deutschland, aber auch von den USA. Nur, ihre Hausaufgaben haben die Georgier selbst gemacht. Durch grundlegende Reformen und harte Disziplin avancierte Georgien zum Musterschüler des postsowjetischen Raumes. Mehr noch: Heute teilt Georgien sein Wissen und seine Erfahrung mit den anderen

postsowjetischen Ländern. Genannt sei die neue Vizechefin des ukrainischen Innenministeriums, die Georgierin Eka Sguladse, die in der Ukraine die Reform der Polizei vorantreibt und dabei auf ihre Erfahrungen aus Georgien zurückgreift.

Die georgische Anwaltschaft hat diese Entwicklungen eigenständig umgesetzt. Die georgische Rechtsanwaltskammer (GBA) hat im Dezember 2015 ihr zehnjähriges Bestehen gefeiert. In diesen zehn Jahren hat die GBA aus dem Nichts die Selbstverwaltungsstrukturen aufgebaut, politischen Einfluss im Land gewonnen und zur Bildung einer starken Identität der georgischen Anwaltschaft beigetragen. Seit 2008 findet ein reger Austausch zwischen der BRAK und der GBA über verschiedene Themen statt, seit zwei Jahren wird diese Zusammenarbeit finanziell vom Auswärtigen Amt unterstützt. Organisation und Aufgaben einer regionalen Rechtsanwaltskammer, Aufbau eines Versorgungswerkes, Rolle des Strafverteidigers, Fortbildungspflicht der Rechtsanwälte und der Aufbau eines Fortbildungsinstitutes sind nur einige dieser Themen. Die BRAK hat mit der GBA zwei „Law – Made in Germany“-Veranstaltungen durchgeführt und ein Vorstandsmitglied der GBA absolvierte eine einmonatige Hospitation bei der BRAK in Berlin und Brüssel. Auch die GBA leistet heute Beratungshilfe bei den Anwaltskammern in Armenien und Aserbaidschan, bei denen sie als Vorbild gilt. Wenn in den 90er Jahren die Transformationsländer ihre Beratung nur aus Westeuropa und aus den USA gefordert haben, so tauschen sie sich jetzt auch intensiv untereinander aus. Das sind neue Formate des Rechtstransfers, die wir begleiten und unsere Partner unterstützen sollten!



DATENSCHUTZ IN DER KANZLEI

Rechtsanwälte nutzen und schützen Daten

Ausschuss Datenschutzrecht der BRAK

Die tägliche Arbeit bringt es für uns Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte notwendigerweise mit sich, dass wir zahlreiche Informationen über persönliche oder sächliche Verhältnisse unserer Mandanten, der gegnerischen Partei und sonstiger Personen erhalten und diese automatisiert oder nicht automatisiert sammeln, nutzen und speichern. Dies erfolgt sowohl in Form von Papierakten als auch zunehmend von elektronischen Akten. Folgende zehn wesentliche Fragen sollte sich jede Rechtsanwältin/jeder Rechtsanwalt stellen und beantworten können, um ihrer/seiner berufsrechtlichen Verantwortung im Umgang mit den personenbezogenen Daten im beruflichen Alltag gerecht zu werden.

1. Welchen Regeln unterliegen Rechtsanwälte bei der Beschaffung, Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten?

Die Beschaffung, Nutzung und Speicherung von personenbezogenen Daten durch Rechtsanwälte ist legitimiert einerseits durch die Einwilligung der betroffenen Personen oder andererseits durch das Berufsrecht (BRAO/BORA) sowie subsidiär durch das Bundesdatenschutzgesetz (vgl. § 1 Abs. 3 BDSG). In der Regel willigt der Mandant bereits

mit der Auftragserteilung in die Verwendung seiner Daten ein. Grundsätzlich erlaubt das BDSG die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit dies zur Berufsausübung und Erfüllung des Mandatsvertrags erforderlich ist.

2. In welchem Umfang und für welche Dauer dürfen Rechtsanwälte personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen?

Daten dürfen in dem Umfang und für diejenige Dauer erhoben, gespeichert, verändert und genutzt werden, wie diese für die anwaltliche Beratung und Vertretung erforderlich sind, aber auch nicht mehr. Rechtsanwälte dürfen so viele personenbezogene Daten wie nötig, aber eben auch nur so wenige Daten wie möglich erheben, speichern, verändern und nutzen, wie sie für die Mandatsbearbeitung zwingend benötigen. Auch die dem Berufsgeheimnis unterliegenden personenbezogenen Daten dürfen nur für den Zweck erhoben, gespeichert, verändert oder genutzt werden, für den sie übermittelt wurden.

Rechtsanwälte haben die in Handakten gespeicherten Daten aufgrund berufsrechtlicher Aufbewahrungsfristen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BRAO) auf die

Dauer von fünf Jahren aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrung bzw. Speicherung ist möglich (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG), wenn dies aus Gründen der Mandatsbearbeitung, Abrechnung oder zur Geltendmachung bzw. Abwehr von Ansprüchen erforderlich ist. Dies kann in der Regel zur Aufbewahrung oder Speicherung der Daten für einen Zeitraum bis zu 10, in Einzelfällen bis zu 30 Jahren führen.

In jedem Fall müssen sich Rechtsanwälte bei Abschluss des Mandats Gedanken machen, zu welchem Zeitpunkt die Daten zu sperren und zu löschen sind, und diese Termine vermerken.

3. Wie stellen Rechtsanwälte sicher, dass die in ihrer Kanzlei beschäftigten Mitarbeiter personenbezogene Daten schützen?

Alle Beschäftigten, die in Ihrer Kanzlei mit personenbezogenen Daten umgehen, müssen auf die berufs- und strafrechtliche Vertraulichkeit und datenschutzrechtlich vorgeschriebenes Handeln jeweils ausdrücklich verpflichtet werden.

4. Wie sichern Rechtsanwälte die stationär in der Kanzlei automatisiert verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten?

Als Berufsgeheimnisträger gewährleisten Rechtsanwälte die größtmögliche Sicherheit bei der Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung und -nutzung. Deshalb verwenden Rechtsanwälte moderne Datenverarbeitungsanlagen, bei der durch Technik und Software alle ein- und ausgehenden Daten durch Firewalls überwacht sowie mittels Verschlüsselung und Schutzsoftware die Inhalte ein- und ausgehender E-Mails vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Zudem werden alle eingehenden E-Mails und aufgerufene Internetseiten auf den Befehl von schadhafter Software (Viren, Trojaner) kontrolliert.

5. Müssen Rechtsanwälte mobil verwendete Datenträger, die personenbezogene Daten enthalten, besonders sichern?

Mobil verwendete Datenträger (Laptops, Tablets, Smartphones, USB-Sticks, usw.) müssen besonders gesichert werden, wie z. B. durch Vollverschlüsselung. Dadurch soll sowohl der Verlust als auch der Diebstahl der Daten ebenso wie der Einblick durch Dritte vermieden werden.

6. Was müssen Rechtsanwälte bei der Beauftragung von externen Dienstleistungen betreffend ihrer automatisierten Datenverarbeitung beachten?

Auch wenn Sie externe Dienstleister (z. B. Rechenzentren, Hard- und Softwareanbieter, Wartungsdienste etc.) mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragen, so bleiben Sie weiterhin für die Einhaltung der be-

rufsrechtlichen, datenschutzrechtlichen und strafrechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich (vgl. § 2 Abs. 3 lit. c BORA, § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 2 StGB). Sie haben die Dienstleister daher sorgfältig auszuwählen und zu überwachen. Außerdem müssen Sie in einem Vertrag mit dem Dienstleister die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen der Auftragsdatenverarbeitung, die die Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung unter Vertragsstrafe beinhaltet, schriftlich festlegen (vgl. § 11 Abs. 2 BDSG, § 2 Abs. 5 BORA).

7. Was müssen Rechtsanwälte beachten, wenn sie ihre elektronische Akte durch Dritte archivieren und/oder entsorgen lassen?

Akten und elektronische Datenträger mit personenbezogenen Daten müssen Rechtsanwälte sicher und vor Zugang Dritter schützen und aufbewahren. Bei der Entsorgung, insbesondere der Vernichtung der Daten, aber auch bei der Entsorgung der Geräte, die Datenspeicher enthalten (PC, Laptops, Drucker, etc.), verwenden Rechtsanwälte geeignete Technik in ihrer Kanzlei und beauftragen zuverlässige qualifizierte Dienstleister mit der entsprechenden vertraglich vereinbarten datenschutzrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung. Die datenschutzrechtlich ordnungsgemäße Vernichtung lassen sich Rechtsanwälte vom Dienstleister schriftlich bestätigen.

8. Was müssen Rechtsanwälte beachten, wenn sie personenbezogene Daten per E-Mail oder Instant Messaging mit einem Mandanten austauschen möchten?

Rechtsanwälte sorgen stets für eine sichere und vertrauliche Kommunikation. Für viele Mandanten ist die Übertragung von Textnachrichten und Dokumenten per E-Mail eine Selbstverständlichkeit, ohne sich über den Schutz ihrer Daten Gedanken zu machen. Zwar entspricht es heute dem technischen Standard, dass diese auf dem Weg vom Sender zum Empfänger durch eine sog. Transportverschlüsselung gesichert sind. Dabei liegen die Daten jedoch auf dem Sender- und dem Empfänger-Server in unverschlüsselter Form und genießen insoweit nur den rechtlichen Schutz des Strafrechts und des Telekommunikationsgeheimnisses. Eine durchgehende Ende-zu-Ende-Verschlüsselung setzt voraus, dass Rechtsanwalt und Mandant dieselbe notwendige Technik verwenden müssen.

Eine Alternative ist die passwortgeschützte Container-Verschlüsselung (Daten in verschlüsselter Form im Datenspeicher). Als sicherer Übermittlungsweg gilt auch der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn sich der Absender die sichere Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bestätigen lässt. De-Mail-Nutzer

können ihre Nachrichten zusätzlich Ende-zu-Ende-verschlüsseln.

Nachrichtendienste der Social-Media-Seiten (z. B. WhatsApp Messenger) bieten in der Regel keinen entsprechenden Schutz vor unbefugter Kenntnisnahme und dürfen daher für die anwaltliche Berufstätigkeit nicht verwendet werden.

Um sicherzugehen, sollten Rechtsanwälte vor der Nutzung der elektronischen Übertragungsmöglichkeiten ihre Mandanten über die Risiken und Konsequenzen bei der elektronischen Datenübertragung aufklären und den ausdrücklichen Verzicht der Mandanten auf eine ausschließlich vertrauliche Kommunikation dokumentieren, ggf. mit dem Abschluss des Mandatsvertrages.

9. Müssen Rechtsanwälte ihre Mandanten und andere betroffene Personen über die Verwendung und Speicherung personenbezogener Daten informieren?

Soweit und sobald der Beratungs- bzw. Vertretungserfolg nicht (mehr) gefährdet wird, sind die betroffenen Personen auf Antrag oder von Gesetzes wegen über den Umfang und die Art der Verwendung und Speicherung ihrer Daten zu informieren, soweit sie nicht ohnehin schon von der Verwendung und Speicherung ihrer Daten Kenntnis erlangt haben (vgl. §§ 33, 34 BDSG).

Im Rahmen der Mandatsbearbeitung haben diese Rechte gegenüber der Geheimhaltungspflicht und der Mandatserfüllung eine untergeordnete Bedeutung, soweit eine Datenerhebung mit Kenntnis des Mandanten stattfindet oder die-

ser anderweitig von den über ihn gespeicherten Daten Kenntnis erlangt. Über personenbezogene Daten der gegnerischen Partei oder sonstiger Dritter ist jedenfalls dann solange nicht Auskunft zu erteilen, soweit diese der beruflichen Geheimhaltungspflicht unterliegen oder eine Offenbarung die Mandatsbearbeitung behindern würde. Hierüber müssen auch alle in der Rechtsanwaltskanzlei beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert sein, damit die Geheimhaltungspflicht gewahrt und berechtigte Auskunftswünsche sachgerecht bearbeitet werden können. Bei automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten muss ein Verzeichnisse mit gewissen Grundangaben angelegt werden, in das jedermann Einsicht nehmen kann.

10. Wann müssen Rechtsanwälte einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

In jeder Anwaltskanzlei, in der mindestens 10 Mitarbeiter regelmäßig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten (20 Beschäftigte bei ausschließlich in Papierform geführten Akten) beschäftigt sind, muss – als fachkundige Person zu Datenschutz und Datensicherheit – ein Datenschutzbeauftragter schriftlich bestellt werden. Datenschutzbeauftragter kann ein fachlich geeigneter Mitarbeiter der Kanzlei werden. Möglich ist aber auch die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten.





DAIvents – Fortbildung an der Ostsee:

Arbeitsrecht · Bank- und Kapitalmarktrecht ·
Familienrecht · Gewerblicher Rechtsschutz ·
Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Arbeitsrecht

Teil 1: Update Kündigungsrecht und Update Teilzeit- und Befristungsrecht

11. bis 12. August 2016
Lübeck-Travemünde

Prof. Dr. Georg **Annuß**, LL.M., Rechtsanwalt, München; Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich **Preis**, Universitätsprofessor, Universität zu Köln;

Zeitstunden: 10 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Nr.: 012720

Teil 2: Neues zum Urlaubsrecht und zum Anspruch auf Arbeitsvergütung

13. August 2016
Lübeck-Travemünde

Klaus **Griese**, Richter am Arbeitsgericht, Hamm

Zeitstunden: 5 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 325,- € (USt.-befreit)
Nr.: 012721
Paketpreis: 675,- € (USt.-befreit)
für Teil 1 und Teil 2

Bank- und Kapitalmarktrecht

Teil 1: Aktuelle Rechtsprechung zum Passivgeschäft – neueste Entwicklungen und Rechtsprechung zum Kredit- und Kreditsicherungsrecht

18. bis 19. August 2016
Lübeck-Travemünde

Dr. Bernhard **Dietrich**, Richter am Kammergericht, Berlin; Dr. Martin **Lange**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamm

Zeitstunden: 11 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 595,- € (USt.-befreit)
Nr.: 250079

Teil 2: Aktuelle Rechtsprechung zum Widerruf von Darlehensverträgen

20. August 2016
Lübeck-Travemünde

Marko **Sabrowsky**, Rechtsanwalt und Syndikus, Hannover

Zeitstunden: 4 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 295,- € (USt.-befreit)
Nr.: 250080
Paketpreis: 695,- € (USt.-befreit)
für Teil 1 und Teil 2

Familienrecht

Teil 1: Die Abänderungsfälle im Unterhaltsrecht

3. August 2016
Lübeck-Travemünde

Dr. Norbert **Kleffmann**, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Familienrecht, Hagen; Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Zeitstunden: 3 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 195,- € (USt.-befreit)
Nr.: 092596

Teil 2: Eheverträge und Scheidungs- folgenvereinbarungen – Unterhalt bei komplizierten Lebenssachver- halten

4. bis 5. August 2016
Lübeck-Travemünde

Dr. Meo-Micaela **Hahne**, Vors. Richterin am Bundesgerichtshof i. R., Karlsruhe; Dr. Jürgen **Soyka**, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Düsseldorf

Zeitstunden: 12 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit)
Nr.: 092597
Paketpreis: 595,- € (USt.-befreit)
für Teil 1 und Teil 2

Gewerblicher Rechtsschutz

Aktuelle Entwicklungen im Gewerblichen Rechtsschutz

11. bis 13. August 2016
Lübeck-Travemünde

Prof. Dr. Wolfgang **Büscher**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Jörn **Feddersen**, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Prof. Dr. Malte **Stieper**, Universitätsprofessor, Halle

Zeitstunden: 15 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 895,- € (USt.-befreit)
Nr.: 202128

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Teil 1: Gewerberaum- und Wohnraummietrecht

18. bis 19. August 2016
Lübeck-Travemünde

Dr. Klaus **Lützenkirchen**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Köln; Kai-Jochen **Neuhaus**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Dortmund

Zeitstunden: 11 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 525,- € (USt.-befreit)
Nr.: 172243

Teil 2: Aktuelle Probleme des mietrechtlichen Verfahrens-, Vollstreckungs- und materiellen Rechts

20. August 2016
Lübeck-Travemünde

Michael **Reinke**, Vors. Richter am Landgericht, Berlin

Zeitstunden: 4 – § 15 FAO
Kostenbeitrag: 295,- € (USt.-befreit)
Nr.: 172244
Paketpreis: 625,- € (USt.-befreit)
für Teil 1 und Teil 2

Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer erhalten eine Ermäßigung auf die jeweiligen Kostenbeiträge und werden gebeten, sich bei der Kammer anzumelden.



FACHGESPRÄCH BEIM BVERWG

Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., BRAK, Berlin

Am 8. März 2016 trafen sich die Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrechts der BRAK mit dem Präsidenten Klaus Rennert und Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zu einem Fachgespräch.

Schon in der Präsidentschaft der früheren Gerichtspräsidentin Marion Eckertz-Höfer fand ein ähnlicher Austausch zwischen den Ausschusmitgliedern und den Richtern des obersten deutschen Verwaltungsgerichts statt. Daran wurde nun angeknüpft. Die Tagesordnung war gut gefüllt mit vielfältigen Themen. Gefüllt war auch der Konferenzsaal, denn erfreulicherweise war aus jedem der zehn Revisionsenate eine Richterin bzw. ein Richter vertreten.

Nach einleitenden Begrüßungsworten des Gerichtspräsidenten sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrechtsausschusses Michael Quaas und einer kurzen Vorstellungsrunde aller Teilnehmer entspann sich schon zum ersten Thema eine rege Diskussion. Die Hamburger Rechtsanwältin Sigrid Wienhues warf die Frage auf, ob der Drittschutz noch ein tragender Grundsatz der Verwaltungsprozessordnung ist und ob die unterschiedlichen Handhabungen einerseits in durch Verbände initiierten Prozessen des Umweltrechts und andererseits in „sonstigen“ Verwaltungsprozessen rechtlich wünschenswert sind. Diskutiert wurde, ob VwGO und VwVfG einschließlich spezialgesetzlicher Verfahrensvorschriften angepasst werden sollten, um wieder einen Gleichklang zwischen umweltrechtlichen, verbandsgesteuerten und Individualklageverfahren herzustellen. Hinterfragt wurde auch, ob das subjektive Rechtsschutzsystem, das immerhin auf unseren Grundrechten beruht, aufgegeben werden sollte.

Diskutiert wurde weiter über die mit der 6. VwGO-Novelle eingeführte Berufungszulassung, die aus Anwaltsicht eine Fehlentscheidung war. Jost Hüttenbrink, Rechtsanwalt aus Münster, regte an, von dem bisherigen System der Berufungszulassung abzurücken und die Berufungszulassung in

Anlehnung an § 522 Abs. 2 ZPO neu zu regeln. Jedenfalls sollte darüber nachgedacht werden, ob gegen zurückweisende (Nichtzulassungs-)Beschlüsse der Berufungsinstanz das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht eröffnet werden sollte.

Die Potsdamer Rechtsanwältin Magarete Mühl-Jäckel befasst sich in ihrem Statement mit der Problematik der verhältnismäßig geringen Zahl von Richtervorlagen gemäß Artikel 100 GG, die auf deren sehr hohen Hürden zurückzuführen ist. Erörtert wurde eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Richterschaft dahingehend, ob den Parteivertretern eine Möglichkeit eingeräumt werden sollte, an der Erarbeitung der Richtervorlage mitzuarbeiten.

Zu Maßnahmen der Verfahrensbeschleunigung bzw. Verkürzung der Verfahrensdauer und überlangem Gerichtsverfahren sprach Rechtsanwältin Barbara Stamm.

Rechtsanwältin Tina Bergmann legte dar, weshalb darüber nachgedacht werden könnte, das Vergaberecht in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu stellen – vorausgesetzt, die Verwaltungsgerichtsbarkeit kann dem im Vergaberecht geltenden Beschleunigungsgrundsatz gerecht werden.

Rechtsanwalt Michael Quaas schließlich sprach über die Fachanwaltschaften, insbesondere das Know-how des Fachanwalts für Verwaltungsrecht. Anwaltschaft und Richterschaft waren sich einig, dass das Rechtsgespräch in der mündlichen Verhandlung ein Qualitätsmerkmal ist.

Angesichts des beschränkten Zeitrahmens konnten die Themen nur begrenzt ausdiskutiert werden. Nichtsdestotrotz handelte es sich um einen kollegialen Austausch im Sinne eines echten Dialogs. Auf beiden Seiten besteht Einigkeit, dass diese Gesprächsreihe in regelmäßigen Abständen fortgeführt werden muss.

beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr digitales Anwaltspostfach.



Jeder Rechtsanwalt kann als Postfachinhaber anderen Personen, beispielsweise Mitarbeitern oder Kollegen, Zugriffsrechte auf das eigene Postfach einräumen. Dazu wird es einen Katalog von verschiedenen Befugnissen geben, die einzeln oder kombiniert verliehen werden können – angefangen von der Möglichkeit lediglich den Posteingang sehen zu können bis hin zum Recht, selbst Berechtigungen zu erteilen. Jede denkbare Arbeitsteilung kann also auch durch das beA abgebildet werden – digital, einfach, sicher.

Alle Informationen zum beA im Web unter
www.bea.brak.de

Wer darf was beim beA?

Die Rechteverwaltung

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Neben der Verwendung der neuesten Verschlüsselungstechniken und einem damit verbundenen deutlich höheren Sicherheitsstandard unterscheidet sich das beA auch durch ein detailliertes Rechteverwaltungssystem von der herkömmlichen E-Mail. Im beA kann die Arbeitsteilung innerhalb der Kanzlei eins zu eins abgebildet werden – nicht nur der Besitzer hat Zugriff auf sein Postfach, sondern auch Mitarbeitern oder Kollegen können bestimmte Befugnisse am jeweiligen beA eingeräumt werden. Wer dabei was darf, bestimmt der Postfachinhaber.

Der Postfachinhaber

Insgesamt gibt es einen Katalog von Rechten, die einzeln vergeben werden können. „Herr der Rechte“ ist zunächst einmal der Postfachinhaber selbst, er kann die Vergabe von Rechten aber an Mitarbeiter oder Kollegen delegieren. Perspektivisch ist vorgesehen, dass die Rechte auch zeitlich beschränkt – zum Beispiel für eine Urlaubsvertretung – eingeräumt werden können. Die übertragenen Befugnisse kann der Postfachinhaber jederzeit wieder entziehen.

Die Mitarbeiter

Der Postfachinhaber kann Mitarbeitern verschiedene Zugriffsrechte einräumen, es kann dabei beispielsweise lediglich der bloße Überblick über den Posteingang, das Lesen von Nachrichten oder auch das eigenständige Versenden von Nachrichten erlaubt werden. Mitarbeiter benötigen zur Anmeldung am beA ein eigenes Sicherungsmittel – eine Sicherheitskarte oder ein Softwarezertifikat – das jeweils persönlich zugeordnet wird. So bleibt nachvollziehbar, wer was getan hat. Außerdem wird bei der Anmeldung der Umfang der eingeräumten Zugriffsrechte für das jeweilige Postfach geprüft. Mit Ausnahme des Signierens können alle Tätigkeiten am Postfach, die auch der Postfachinhaber selbst durchführen kann, auf Mitarbeiter delegiert werden. Da die elektronische Signatur



der eigenhändigen Unterschrift entspricht, kann sie nur durch einen Rechtsanwalt – den Postfachinhaber oder einen Vertreter – einer Nachricht oder einem Dokument hinzugefügt werden.

Der Kollege

Für Abwesenheiten oder wenn in der Kanzlei ein Mehr-Augen-Prinzip beim Posteingang gilt, können einem oder mehreren Kollegen ebenfalls Befugnisse eingeräumt werden. Der Katalog der Rechte, die Mitarbeitern übertragen werden können, gilt dabei auch für Kolleginnen und Kollegen. Darüber hinaus kann ihnen auch die Möglichkeit eingeräumt werden, Nachrichten oder Dokumente – beispielsweise ein Empfangsbekanntnis – elektronisch zu signieren. Die Signatur wird dann mit der Signaturkarte des Vertreters erstellt.

Die wichtigsten Befugnisse, die Mitarbeitern oder Kollegen eingeräumt werden können

- Übersicht über den Postfacheingang
- Vollständiges Lesen der eingegangenen Nachrichten
- Organisieren von Nachrichten (verschieben, Ordnerverwaltung etc.)
- Verschieben von Nachrichten in den Papierkorb
- Endgültiges Löschen von Nachrichten
- Erstellen von Nachrichtenentwürfen (ohne Versenden)
- Signieren von Nachrichtenentwürfen (gilt nur für Rechtsanwälte)
- Versenden von Nachrichten (gilt nicht für Empfangsbekanntnisse)
- Exportieren und Drucken von Nachrichten
- Berechtigungen am Postfach vergeben oder entziehen
- Einsicht, Export und Löschen von Postfach- und Nachrichtenjournalen

(Die detaillierte Beschreibung der Rechteverwaltung wird in der ausführlichen Benutzeranleitung enthalten sein)

AGH Berlin **in Sachen beA**

Ein Vergleich und ein Widerruf

Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M., BRAK, Berlin

Am 24. Februar 2016 wurde vor dem 2. Senat des Anwaltsgerichtshofs Berlin in Sachen beA verhandelt. Mehrere Rechtsanwälte hatten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren beantragt, die BRAK zu verpflichten, das für sie bestimmte besondere elektronische Anwaltspostfach nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zum Empfang freizuschalten.

Insgesamt werden derzeit vier Verfahren in Sachen beA geführt, angesichts der Auseinandersetzung vor dem 2. Berliner Senat wurden die drei anderen jedoch zunächst von gerichtlicher Seite noch nicht terminiert.

Geendet hat der Verhandlungstag Ende Februar mit einem Vergleich, in dem sich die BRAK verpflichtete, das beA bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens nicht einzurichten. Der Vergleich war für beide Seiten bis Ende März wider-

rufbar. Die Hauptversammlung der BRAK hat in einer außerordentlichen Sitzung am 14. März 2016 beschlossen, von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Anwaltsgerichtshof ging es vor allem darum, ob nach der Einführung des beA Rechtsanwälte verpflichtet sind, den Eingang ihres elektronischen Postfaches regelmäßig zu kontrollieren. Die Debatte zu dieser Frage läuft bereits seit einigen Monaten unter dem Schlagwort „Passive Nutzungspflicht“.

Weiterer Kommunikationsweg für jeden Rechtsanwalt

Die BRAK ist der Auffassung und hat das auch in der Verhandlung deutlich gemacht, dass durch den gesetzlichen Auftrag zur Einrichtung des beA (§ 31a BRAO) ein weiterer Kommunikationsweg für jeden Rechtsanwalt eingerichtet wird, über den dieser dann auch erreichbar ist. Aus der allgemeinen anwaltlichen Sorgfaltspflicht folge die Obliegenheit, diesen Kommunikationsweg regelmäßig auf etwaige Eingänge zu prüfen.

Die Antragsteller sehen das anders. Sie bestreiten, dass nach dem Wortlaut des § 31a BRAO die BRAK verpflichtet wird, für jeden Rechtsanwalt ein empfangsbereites beA einzurichten. Ihrer Auffassung nach müsse ein zusätzlicher Mitwirkungsakt jedes einzelnen Rechtsanwaltes zur Freischaltung des jeweiligen Postfachs vorgesehen werden.

Mitwirkung des Anwalts – gesetzlich nicht vorgesehen

Bei der Frage, ob jeder Anwalt ein beA erhalten muss, das ab dem Tag Eins der Inbetriebnahme des Systems auch tatsächlich empfangsbereit ist, wurde erörtert, ob beispielsweise die so genannte Erstregistrierung, das heißt die erstmalige Anmeldung des Nutzers an seinem Postfach, technisch so ausgestaltet werden kann, dass erst danach das entsprechende Postfach adressierbar ist. Bisher hat der Gesetzgeber das nicht vorgesehen und daher ist ein solcher Mechanismus auch nicht in den Konzeptionen des beA enthalten. Die Erstregistrierung ist aus sicherheitstechnischen Gründen notwendig. Sie dient ausschließlich der eindeutigen Zuordnung des Postfachinhabers zu seinem Postfach und betrifft nicht die Empfangsbereitschaft. Nachrichten können unabhängig von einer Erstregistrierung an das beA gesandt werden.

Widerruf des Vergleichs

Am Verhandlungstag schloss BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer auf Anregung des AGH mit den Antragstellern einen widerruflichen Vergleich, allerdings nicht, ohne auf die Notwendigkeit einer Genehmigung der Hauptversammlung hinzuweisen. Mitte März haben deshalb die Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Kammern in einer Sondersitzung intensiv den Vergleich und seine möglichen Konsequenzen diskutiert. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass der der BRAK in § 31a BRAO erteilte Auftrag eindeutig ist, nämlich allen Rechtsanwälten möglichst bald das beA zur Verfügung zu stellen. Der Vergleich würde gegen den gesetzgeberischen Auftrag verstoßen und war deshalb zu widerrufen.

Wie geht es jetzt weiter?

Vor dem 2. Senat des AGH Berlin wird das Verfahren jetzt fortgesetzt. Grundsätzlich gibt es im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vor dem AGH kein Rechtsmittel, die BRAK wird daher darauf hinwirken, dass – für den Fall eines negativen Ausgangs – auch das Hauptsacheverfahren geführt wird und gegebenenfalls der BGH entscheidet. Die Karlsruher Richter hatten jüngst in einem Beschluss festgestellt, dass die finanzielle Umlage für die Entwicklung und den Betrieb des beA rechtens ist. Die dortigen Ausführungen des BGH könnten nun auch eine Rolle in den anwaltsgerichtlichen Verfahren spielen.

§ 31a BRAO verpflichtet die BRAK, für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Rechtsanwälte ein beA einzurichten. Das Gesamtverzeichnis wird von den regionalen Rechtsanwaltskammern mit den Daten der jeweils bei ihnen zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gespeist. Die BRAK erstellt das Verzeichnis also nicht selbst durch eine Erhebung dieser Daten bei den einzelnen Kollegen. Deshalb entfällt eine persönliche Einflussnahme des Rechtsanwalts auf das System, alle Postfächer werden nach der Inbetriebnahme empfangsbereit sein. Daher ist es technisch nicht möglich, die Postfächer der Antragsteller gesondert „freizuschalten“. Wollte die BRAK für bestimmte Kollegen das beA nicht zur Verfügung stellen, wäre sie gezwungen, das beA insgesamt nicht einzurichten. Der Vergleich hätte daher ein vorläufiges Aus für das beA für alle Rechtsanwälte bedeutet.



Die Arbeiten am beA selbst laufen unterdessen weiter. Die BRAK wird rechtzeitig – das heißt mindestens drei Monate vorher – den Starttermin bekanntgeben. Die Bundesnotarkammer hat versichert, dass alle Rechtsanwälte, die erst dann ihre beA-Karte bestellen, sie dennoch rechtzeitig erhalten werden.

ZUFRIEDEN WIE DAS LOCH VOM PLUMPSKLO ODER KEINE EINSICHT, KEINE REUE – KEINE ZULASSUNG

Rechtsanwältin Katja Gersemann, freie Journalistin, Berlin

„Nie ist das menschliche Gemüt heiterer gestimmt, als wenn es seine richtige Arbeit gefunden hat“, soll einmal Alexander von Humboldt gesagt haben. Diese Erkenntnis des berühmten Naturwissenschaftlers hätte einer Rechtsreferendarin aus Nordrhein-Westfalen vielleicht weiterhelfen können. Während ihrer Station in der Staatsanwaltschaft machte sie ihrem Ausbilder deutlich, was sie vom geltenden Strafrecht hielt: unterm Strich nicht viel. Fahren ohne Fahrerlaubnis? Eine Lappalie. Der Tatbestand der Beleidigung? Verfassungswidrig! Zudem wollte sie in Sitzungen entgegen der Absprachen bei einigen Diebstählen nur das Mindeststrafmaß beantragen. Dass das Stationszeugnis ihres Ausbilders keine Jubelarie wurde, ist für den durchschnittlichen Juristen verständlich.

Nicht so für die Referendarin: Sie machte ihrem Ärger in einer E-Mail an den Staatsanwalt Luft. Unter anderem schrieb sie: „Ihr Weltbild entspricht dem des typischen deutschen Staatsbürgers von 1940. Mit Ihrem Leben und Ihrer Person sind sie so zufrieden wie das Loch vom Plumpsklo.“ Und weiter: „Am liebsten hätten Sie mich vergast, aber das ist ja heute out.“

Nazivergleiche haben erfahrungsgemäß noch keiner Karriere geholfen und so kassierte auch die junge Frau einen Dämpfer – in Form eines Strafantrags. Nachdem es ihr nicht gelungen war, die Einstellung des Verfahrens zu erreichen, schrieb sie der Oberstaatsanwältin eine E-Mail, in der sie unter anderem die „Praxis der Staatsanwaltschaft“ kritisierte, Rechtsbrüche zu verfolgen, „ohne sich selber an das Recht zu halten“.

Die Referendarin wurde rechtskräftig wegen Beleidigung zu 60 Tagessätzen zu je 30 Euro verurteilt und im Jahr 2012 bestand sie trotz der etwas unruhigen Vorbereitungszeit ihr zweites Staatsexamen. 2014 stellte sie dann bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einen Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Erfolglos: Aus den „unprofessionellen Äußerungen“ und dem „respektlosen Umgang“ mit anderen ergebe sich die Unfähigkeit, als Teil der Rechtspflege mit anderen, gegebenenfalls übergeordneten Organen adäquat zu agieren und die „Funktion der Rechtspflege sicherzustellen“, befand die Kammer. Landgericht und Oberlandesgericht stimmten zu,

zuletzt auch der Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (1 AGH 25/15).

Eine Beschränkung zur Zulassung des Rechtsanwaltsberufes sei nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn sie dem Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes diene, begründete der AGH seine Entscheidung. Eine funktionierende Rechtspflege, die auf zuverlässige Rechtsanwälte angewiesen sei, stelle ein solches Gemeinschaftsgut dar, wobei aber die Auslegung der Vorschrift an Artikel 12 GG zu messen sei.

Der AGH hielt der Klägerin zugute, dass sie die Straftat nicht im „Kernbereich der beruflichen Tätigkeit“ begangen hatte. Gegen eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft spreche aber, dass die damalige „äußerst“ massive Beleidigung nicht das Ergebnis einer Affekthandlung, sondern vielmehr das Ergebnis eines längeren Denkprozesses war, mit dem sich die Klägerin Luft machen wollte, wie sie selbst in der mündlichen Verhandlung eingeräumt hatte. Einsicht und Reue im Hinblick auf die Verurteilung und die zugrunde liegende Straftat vermisste der AGH bei der Klägerin völlig. Im Gegenteil, sie versuchte ihre Tat noch mit der Begründung zu rechtfertigen, sie habe sich ungerecht behandelt gefühlt. Der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft stünde dies – derzeit – entgegen, so das Gericht. Immerhin hat die impulsive Klägerin jetzt einen klaren Leitfaden, wie es mit der Zulassung irgendwann klappen könnte. Was sie daraus macht, muss sie selbst entscheiden.

VERANSTALTUNG ZUM TAG DES VERFOLGTEN ANWALTS IN NÜRNBERG

Katja Popp, Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Fotos: Christian Oberlander

Am 24.01.1977 wurden vier spanische Gewerkschaftsanwälte und einer ihrer Mitarbeiter in ihrer Kanzlei in Madrid von Neofaschisten erschossen. Im Gedenken daran haben europäische Anwaltsvereinigungen vor einigen Jahren den 24. Januar als „Tag des verfolgten Anwalts“ ins Leben gerufen, um an die Schicksale der Kolleginnen und Kollegen zu erinnern, die wegen ihres Einsatzes für die Rechte ihrer Mandanten und die Menschenrechte politisch verfolgt, bedroht, gefoltert, inhaftiert und von ihrem Beruf ausgeschlossen werden. Das Thema ist leider von trauriger Aktualität. Nach wie vor werden in vielen Ländern Juristen in ihrer Berufsausübung durch Drohung, Gewalt und Inhaftierung behindert, darunter China, Iran, Russland, Philippinen, Türkei, Ungarn oder Polen.

In Nürnberg hat sich deshalb eine Juristengruppe gebildet, die nach 2015 in diesem Jahr zum zweiten Mal in Zusammenarbeit mit Amnesty International eine Veranstaltung zum Tag des verfolgten Anwalts organisiert hat. Mit etwa 300 Gästen stieß diese, wie bereits im Vorjahr, auf beachtliche Resonanz.

RECHTSANWALT ABDOLFATTAH SOLTANI

Auslöser für das Engagement der Nürnberger Juristengruppe war das Schicksal des iranischen Rechtsanwalts Abdolfattah Soltani, dem die Stadt

Nürnberg 2009 für seinen langjährigen mutigen Einsatz für den Schutz der Menschenrechte im Iran den internationalen Nürnberger Menschenrechtspreis verliehen hat. Selbst entgegennehmen konnte er ihn nicht, weil er u.a. wegen der Gründung des Zentrums zum Schutz der Menschenrechte und der Annahme eines ungesetzlichen Preises (gemeint war der Internationale Nürnberger Menschenrechtspreis) zu 13 Jahren Haft und anschließendem Berufsverbot für 10 Jahre verurteilt wurde. Seine Tochter Maede lebt und arbeitet in Nürnberg. Sie kämpft für die Freilassung ihres Vaters sowie der anderer politischer Gefangener.

Zur ersten Vortrags- und Kulturveranstaltung 2015 konnte die Friedensnobelpreisträgerin Shirin Ebadi als Hauptrednerin gewonnen werden. Sie arbeitete als erste Richterin in Teheran, bis sie aus ihrem Amt vertrieben wurde. Danach setzte sie sich als Rechtsanwältin für die Einhaltung der Menschenrechte ein, bevor sie wegen ihrer eigenen Verfolgung ins Exil nach Großbritannien ging. Zusammen mit Rechtsanwalt Soltani und Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh hatte sie das Zentrum für Menschenrechte gegründet, das Regimegegnern juristischen Beistand bot und deshalb im August 2006 vom iranischen Innenministerium verboten wurde.

ANWALTSCHAFT UND MENSCHENRECHTE

Für die Veranstaltung am 24.01.2016 konnten mit Rechtsanwalt Christian Kirchberg und der iranischen Rechtsanwältin Mahnaz Parakand erneut zwei herausragende Persönlichkeiten als Redner gewonnen werden.

Kirchberg, unter anderem Präsident des Anwaltsgerichtshofs Baden-Württemberg und Vorsitzender des Ausschusses für Menschenrechte sowie des Ausschusses für Verfassungsrecht bei der BRAK, referierte zum Thema Anwaltschaft und Menschenrechte, den Einfluss der Rechtsprechung des EGMR auf das deutsche Recht sowie über die vielfältige Arbeit des Menschenrechtsausschusses. Zudem beleuchtete er die Menschenrechtslage in Deutschland und kam dabei auch auf das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung zu sprechen (siehe BRAK-Mitteilungen 2016, 57).



VERTEIDIGERIN DER MENSCHENRECHTE

Nach ihm sprach die iranische Rechtsanwältin Mahnaz Parakand. Sie wurde bereits mit 22 Jahren während ihres rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität in Teheran nach zehnmündiger Verhandlung wegen studentischer Aktivitäten 1981 zum Tod verurteilt. Das Urteil wurde später zunächst in eine lebenslange Haftstrafe abgewandelt; nach fünf Jahren wurde sie aus der Haft entlassen. Für zwei weitere Jahre war es ihr anschließend untersagt zu studieren, bis 2002 wurde ihr die Anwaltszulassung verweigert. Nach einer erneuten Vorladung vor das Revolutionsgericht 2011 und der Gefahr einer erneuten Verurteilung zum Tod verließ sie den Iran und lebt und arbeitet seither im Exil in Norwegen.

Auch Mahnaz Parakand war Mitglied im Zentrum für Menschenrechtsverteidiger in Teheran. Zu ihren Mandanten zählten neben religiös Verfolgten, Gewerkschaftern, Frauenaktivisten, Bloggern und Studenten auch ihre Kollegen Shirin Ebadi, Nasrin Sotoudeh und Abdolfattah Soltani. Sie berichtete, mit welchen Schwierigkeiten und Widrigkeiten Verteidiger zu kämpfen haben. So wären für die Verfahren gegen politische Angeklagte drei Senate zuständig, deren Vorsitzende Richter jedoch keine studierten Juristen, sondern Religionsgelehrte seien, die die iranischen Gesetze und Prozessordnungen nicht kennen. Eindrucksvoll schildert sie, wie sie oder ihre Mandanten unter Druck gesetzt worden seien, sei es durch das (tatsächlich unzutreffende) Versprechen auf ein milderes Urteil, wenn sie auf Rechte des Angeklagten und prozessuale Ansprüche verzichten oder sich nicht weiter durch ihre Anwältin vertreten lassen würde.

ERINNERUNG AN VERFOLGTE JÜDISCHE KOLLEGEN

Begleitet wurden die Reden durch weitere Wort- und künstlerische Beiträge. Mit der Ballade von



der Judenhure Marie Sanders eröffnete die Schauspielerinnen und Sängerinnen Patricia Litten die Veranstaltung. Sie ist die Nichte des durch die Nationalsozialisten verfolgten Rechtsanwalts Hans Litten, der sich im Alter von nur 34 Jahren nach fünfjähriger Haft und langjährigen Folterungen und Misshandlungen am 5. Februar 1938 im KZ Dachau das Leben nahm. Viele Kolleginnen und Kollegen kennen seinen Namen, auch weil nach ihm die Littenstraße und das Hans-Litten Haus in Berlin benannt wurden, in dem die Bundesrechtsanwaltskammer und die RAK Berlin ihren Sitz haben.

Der Nürnberger Rechtsanwalt Karl Lehner erinnerte an das Schicksal der jüdischen Kolleginnen und Kollegen, die nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten 1933 ihre Zulassung verloren haben und die Gerichtsgebäude „zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Gerichtsbetrieb und zur Wahrung des Ansehens der Rechtspflege“ nicht mehr betreten durften. Viele von ihnen wurden nicht nur verfolgt und inhaftiert, sondern aus Deutschland vertrieben oder in den Konzentrationslagern umgebracht. Die Anwaltschaft hat damals weggesehen und es hat lange gedauert, bis sie sich diesem Thema gestellt hat.

Umrahmt wurden die Beiträge durch den in Berlin lebenden Musiker und Komponisten Hans Schandler an der persischen Santur und der in Nürnberg lebenden persischen Sängerin Shabnam Zamani sowie dem Philharmonische Chor Nürnberg.

RUF NACH UNTERSTÜTZUNG

In ihrem Schlusswort appellierte Maede Soltani an die Zuhörer, sich weiter für die Menschenrechte einzusetzen. Sie wies darauf hin, wie wichtig diese Unterstützung für die politisch Verfolgten sei, um den Mut nicht zu verlieren. Durch das öffentliche Interesse werde Druck auf die Regierungen ausgeübt, den Forderungen nach Gerechtigkeit und Einhaltung der Menschenrechte zu entsprechen. Unsere Aufmerksamkeit sei „ein Licht in der Dunkelheit ihrer Zellen“.



FÜR MEHR RECHTSMITTEL IM ASYLPROZESS

Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert, Präsident des
Bundesverwaltungsgerichts

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung ist ein hohes Gut. Ihr Nebeneffekt ist ihre Vorhersehbarkeit und Berechenbarkeit, beides wichtige Elemente des Grundwertes der Rechtssicherheit. Es gibt verschiedene Wege, wie die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erreicht werden kann. Im ehemaligen Ostblock gab es ungefragte sogenannte Anleitungen des obersten Gerichts, die für die nachgeordneten Instanzgerichte verbindlich waren. Noch heute gibt es das hier und da. Die rechtsprechende Gewalt in Deutschland huldigt demgegenüber dem Diskursmodell: Jedes Gericht ist in seiner Gesetzesauslegung frei; die Einheitlichkeit wird erst im Instanzenzug hergestellt. Die Freiheit des Instanzrichters ist geltendes Verfassungsrecht; Dürig hat treffend festgestellt, dass die Rechtsprechung „konstitutionell uneinheitlich“ ist. Das ist aber nur erträglich, wenn es Wege zur Vereinheitlichung gibt. Eine gewisse Vorvereinheitlichung sichert bereits das Kollegialprinzip im Spruchkörper; der Diskurs unter Kollegen rationalisiert und moderiert. Vor allem aber sorgt die Möglichkeit von Rechtsmitteln für eine Vereinheitlichung durch die höhere Instanz.

EINSCHRÄNKUNGEN DER RECHTSMITTEL

Diese Wege zur Vereinheitlichung gibt es im Asylprozess seit 1993 nicht mehr, oder nur noch sehr eingeschränkt. Im Hauptsacheverfahren kann die Berufung nur unter sehr engen Voraussetzungen zugelassen werden; die Sprungrevision findet nicht statt; und im Eilverfahren ist die Beschwerde völlig ausgeschlossen. Das diente der Verfahrensbeschleunigung und war Bestandteil des sogenannten Sechs-Wochen-Modells, mit dem der Gesetzgeber auf die Asylwelle der frühen 1990er Jahre reagierte.



Prof. Dr. Dr. h.c. Klaus Rennert
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts

Zwischenzeitlich hat sich das normative wie das tatsächliche Umfeld völlig verändert: Deutschland ist von sicheren Drittstaaten umgeben; das materielle Asyl- und Flüchtlingsrecht ist zu großen Teilen europarechtlich geregelt, was die Sache nicht einfacher macht; und das Zielland aufenthaltsbeendender Maßnahmen ist nur noch selten das Herkunftsland, sehr häufig stattdessen ein anderer Mitgliedstaat der europäischen Union. Damit stellen sich zahlreiche neue Fragen, die der Klärung bedürfen; zugleich hat sich der asylrechtliche Rechtsschutz noch stärker als ohnehin schon ins gerichtliche Eilverfahren verlagert. Dort aber findet eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung nicht statt. Es judizieren fünfzig Verwaltungsgerichte mit über dreihundert Kammern in konstitutioneller Uneinheitlichkeit; und weil in Eilsachen obendrein der Einzelrichter zuständig ist, vervielfältigt sich die Judikatur noch weiter.

ZIEL: VEREINHEITLICHUNG

Das ist eines Rechtsstaats nicht würdig. Es ist auch unter dem Gebot der Rechtssicherheit schwer erträglich. Und es ist obendrein unklug: Ließe sich die Rechtsprechung jedenfalls zu einem gewissen Maße vereinheitlichen, so würde dies dem jeweils zuständigen Einzelrichter Arbeit ersparen, seine

Entscheidung absichern und die Verfahren - aufs Ganze gesehen - beschleunigen. Die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe haben deshalb wiederholt gefordert, den Verwaltungsgerichten zu erlauben, in Eilsachen die Beschwerde und in Klageverfahren die Berufung und obendrein die Sprungrevision zuzulassen. Das ist nicht nur wünschenswert, es ist dringend geboten; es ist zu hoffen, dass der Gesetzgeber den Vorschlag bei seinen derzeitigen Überlegungen für eine dritte Asylrechtsnovelle aufgreift.

NUR NACH ZULASSUNG

Es wird eingewendet, die Eröffnung von Rechtsmitteln biete dem Asylbewerber wieder die Möglichkeit, das Verfahren zu verzögern. Der Einwand übersieht, dass der Asylbewerber die Befugnis zur Rechtsmittelinlegung nur erhalten soll, wenn das Verwaltungsgericht das Rechtsmittel zulässt. Es soll kein zulassungsfreies Rechtsmittel geben; und es soll keinen Zulassungsantrag und keine Nichtzulassungsbeschwerde geben. Der einzige Zweck derartiger Rechtsmittel ist die Vereinheitlichung einer uneinheitlichen Rechtsprechung, nicht hingegen die Erhöhung des Rechtsschutzniveaus. Natürlich wird es Richter geben, die gegen ihre Entscheidungen ein Rechtsmittel nicht zulassen, obwohl eine Uneinheitlichkeit besteht; aber der Kollege im Nachbarzimmer wird anders verfahren.

AUCH IM EILVERFAHREN

Andere verweisen darauf, dass die große Mehrzahl aller Asylstreitverfahren im gerichtlichen Eilverfahren entschieden wird, wo aber die geläufigen Zulassungsgründe der Divergenz und der Fortentwicklung der Rechtsprechung nicht passen. Das ist richtig; das Eilverfahren ist nicht dazu gedacht, offene Fragen der Auslegung des Gesetzes mit Breitenwirkung grundsätzlich zu klären. Aber damit ist das Anliegen nicht erledigt; der Einwand nötigt lediglich dazu, die Zulassung der Beschwerde an Erwartungen zu knüpfen, die im Eilverfahren erfüllt werden können. Dazu gehört jedenfalls die Vereinheitlichung einer uneinheitlichen Rechtsprechung (was nicht mit der Divergenz zu einer vorhandenen höchstrichterlichen Rechtsprechung verwechselt werden darf). Dazu gehört auch die vorläufige Klärung offener Tat- oder Rechtsfragen, also die Klärung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Eilverfahrens. Das ist mehr als mancher denken mag, gebietet doch gerade der praktische Ausfall eines Hauptsacheverfahrens eine erhöhte Prüfungsintensität schon im Eilverfahren.

Wieder andere wenden ein, im gerichtlichen Eilverfahren lasse sich die erstrebte Vereinheitlichung der Rechtsprechung auch durch Zulassung der Beschwerde nicht erreichen; denn in den Oberverwaltungsgerichten seien für identische Rechtsfragen oft mehrere Senate zuständig, zwischen denen keine Vereinheitlichungsmöglichkeit bestehe, und eine weitere Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht gebe es nicht. Auch dies ist richtig, kann das Anliegen aber nicht erledigen. Zum einen bewirkt die Beschwerde jedenfalls eine relative Vereinheitlichung, deren Wert nicht geringgeachtet werden sollte. Zum anderen werden durchaus auch Hauptsacheverfahren durchgeführt, und hier sollte bei dringlichem Klärungsbedarf die Sprungrevision zum Bundesverwaltungsgericht eröffnet werden.

Schließlich gibt es Einwände, denen die hier favorisierte Gesetzesänderung nicht weit genug geht. So wird namentlich vorgeschlagen, der im Klagverfahren unterlegenen Streitpartei zu erlauben, die Zulassung der Berufung auch bei „ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils“ oder bei „besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache“ zu beantragen. Damit würde eine weitere Besonderheit des Asylprozessrechts beseitigt, der Asylprozess einen zusätzlichen Schritt in das allgemeine Verwaltungsprozessrecht zurückgeführt. Das mag man befürworten oder nicht. Es hat aber mit dem hier vertretenen Vorhaben und dessen maßgeblichen Zielen nichts zu tun; denn es dient nicht der Vereinheitlichung der Rechtsprechung, sondern der Verbesserung der Einzelfallgerechtigkeit. Es handelt sich mithin um zwei verschiedene Anliegen, die nicht vermengt und auch nicht verkoppelt werden sollten, um nicht beides zu gefährden.

DAI AKTUELL

Der Fachanwalt für Migrationsrecht

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mitglied im BRAK-Ausschuss Asyl- und Ausländerrecht, Frankfurt am Main

Die Fachanwaltsordnung ist um einen neuen Fachanwalt, den Fachanwalt für Migrationsrecht, erweitert worden. Diese Entscheidung ist Ausdruck für ein geändertes gesellschaftliches Bewusstsein in der Bundesrepublik. Jahrzehntlang wurde negiert, dass Deutschland ein Einwanderungsland geworden war. Entsprechend abwehrend argumentierte die Rechtsprechung. Nach über sechs Jahrzehnten Migration in Deutschland versteht sich die Gesellschaft aber nunmehr überwiegend als Einwanderungsland. Hinzu gekommen ist, dass seit Anfang des Jahrhunderts das nationale Migrationsrecht integraler Bestandteil des Unionsrechts geworden ist. In der Begründung für die Einführung eines Fachanwalts für Migrationsrecht wies der zuständige Ausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer darauf hin, dass sich kaum ein Rechtsgebiet so schnell wie das Migrationsrecht entwickelt habe und deshalb eine fortlaufende Fortbildung der Anwälte auf diesem Gebiet unerlässlich sei.

Rechtsberatung und -vertretung auf dem Gebiet des Aufenthalts- und Asylrechts ist eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe, da bei einer fehlerhaften Beratung wegen der häufig drohenden Gefahr der Abschiebung der Mandanten irreparable Folgen drohen können. An erster Stelle in der Beratung steht sicherlich die Ermittlung des Sachverhalts durch eine offene, aber auch kritische Auseinandersetzung mit dem Vorbringen der Mandanten. Die hierzu erforderliche Kompetenz kann man nicht in Fachlehrgängen, sondern nur in der Beratungspraxis erwerben. Sachverhaltsermittlung vollzieht sich jedoch in einem vorgegebenen Rechtsrahmen. Dessen Berücksichtigung setzt ein besonderes Spezialwissen voraus. Gerade die derzeitige Hektik des Gesetzgebers im Asyl- und Flüchtlingsrecht führt vor Augen, dass man sich nicht auf dem erworbenen Wissen ausruhen darf, sondern am Puls der Zeit bleiben muss, wenn man die Mandanten verantwortlich beraten und vertreten will.

Im Lehrgang der Fachanwälte für Migrationsrecht ist daher ein ambitioniertes Programm zu bewältigen. Die in § 14p der Fachanwaltsordnung vorgegebenen Anforderungen verlangen daher be-

sondere Kenntnisse im Staatsangehörigkeitsrecht, Aufenthalts- und Asylrecht. Beim Staatsangehörigkeitsrecht steht sicherlich die Einbürgerung im Vordergrund, aber auch das Feststellungsverfahren zur Prüfung der Staatsangehörigkeit wird behandelt. Unionsrechtliche Vorgaben gibt es nicht, weil das Staatsangehörigkeitsrecht bislang Domäne der Nationalstaaten geblieben ist. Anders ist dies im Aufenthalts- und Asylrecht. Hier sind insbesondere Kenntnisse zur Entstehung, Verfestigung und zum Verlust des Aufenthaltsrechts einschließlich der damit zusammenhängenden Rechtsschutzprobleme nachzuweisen, wobei auch das Unionsrecht Bedeutung erlangen kann. Der Fachanwalt für Migrationsrecht muss ständig damit rechnen, dass zeitlich dringende Probleme zu lösen sind, sodass der Eilrechtsschutz im Aufenthaltsrecht eine besondere Priorität hat. Ähnlich ist die Situation im Asyl- und Flüchtlingsrecht. Hier muss der Asylsuchende anwaltlich durch das Feststellungsverfahren begleitet werden, und auch hier steht häufig der Eilrechtsschutz im Zentrum der anwaltlichen Tätigkeit. Wer den Titel eines Fachanwalts für Migrationsrecht erworben hat, wird aufgrund des im vorangegangenen Lehrgang erworbenen Wissens sicherlich dazu in der Lage sein, die hier aufgezeigten Aufgaben verantwortlich zu übernehmen.

INTENSIVSEMINAR AUSLÄNDERRECHT

**Referent: Professor Dr. Ingo Kraft,
Richter am Bundesverwaltungsgericht, Leipzig**

18.05.2016 · Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

15.06.2016 · Heusenstamm, DAI-Ausbildungszentrum Rhein/Main

**Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de**

Ihr größter Freund im Kleingedruckten.



Ulmer/Brandner/Hensen – den großen Kommentar kennt man seit jeher als *das* Standardwerk zum Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Neben der Kommentierung der §§ 305–310 BGB und der AGB-rechtlichen Vorschriften des UKlaG erweist sich gerade der Katalog mit 65 besonderen Klauseln, Vertragstypen und AGB-Werken samt branchenspezifischen Erläuterungen für alle wichtigen Wirtschaftsbereiche als besonders hilfreich.

Vollständige Auswertung und Systematisierung der unübersichtlichen Kasuistik. Praxisnahe Lösungen auch für noch nicht entschiedene Fallkonstellationen. Neutrale Kommentierung aus Sicht von Verwendern und Verbrauchern. Und bereits mit Kommentierung der neuen Vorschriften § 308 Nr. 1a und 1b BGB, § 309 Nr. 14 BGB und §§ 1a und 2b UKlaG.

Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht. Komplette überarbeitet, mit vielen Neuerungen, die den Ruf dieses großartigen Werkes noch einmal steigern werden – jetzt wieder rundum auf aktuellem Stand. Probe lesen und bestellen bei www.otto-schmidt.de/agb12



Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG. Bearbeitet von Prof. Dr. Marcus Bieder, Vizepräs. des OLG Dr. Guido Christensen, RA Prof. Dr. Stefan Ernst, Prof. Dr. Andreas Fuchs, Prof. Dr. Mathias Habersack, Prof. Dr. Carsten Schäfer, RA Prof. Dr. Harry Schmidt und RiAG Dr. Alexander Witt. 12., neu bearbeitete Auflage 2016, 2.328 Seiten Lexikonformat, gbd., 169,-€. ISBN 978-3-504-45111-0

otto-schmidt

Musterknabe



Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** Koordiniert von RA Dr. Bertolt Götte und Notar Dr. Christoph Dorsel. Bearbeitet von 26 hervorragenden Autoren aus der Beratungspraxis. 17., neu bearbeitete Auflage 2015, 2.720 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD, 159,- €. ISBN 978-3-504-07023-6

Wenn Anwälte und Notare Gestaltungsaufgaben lösen, greifen sie zum Rechtsformularbuch. Da gerade das weit über den Inhalt eines herkömmlichen Formularbuchs hinausgeht. Weil herausragende Praktiker Ihnen auch die nötigen Kenntnisse für den optimalen Einsatz der Muster vermitteln.

Das heißt: über 1.000 Muster und Formulare – auch auf CD –, die das gesamte materielle Zivilrecht abdecken. Mit einführnden Erläuterungen, vielen Beispielen, Praxistipps und Checklisten. Mit steuerlichen Hinweisen und Anmerkungen zum Kostenrecht. Rundum auf neuestem Stand. Wie etwa zum Thema Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und allen aktuellen Mietrechtsänderungen – um nur zwei Beispiele zu nennen. Kurzum: ein renommiertes Werk, das von Auflage zu Auflage den modernen Bedürfnissen seiner Nutzer weiter angepasst wird.

Das Rechtsformularbuch. Jetzt Probe lesen und den Musterknaben gleich bestellen bei www.otto-schmidt.de/rfb17

ottoschmidt